

REZENSION

Christoph Jahr: Antisemitismus vor Gericht. Debatten über die juristische Ahndung judenfeindlicher Agitation in Deutschland (1879-1960)

Christoph Jahr: Antisemitismus vor Gericht. Debatten über die juristische Ahndung judenfeindlicher Agitation in Deutschland (1879-1960), Campus-Verlag: Frankfurt a.M. 2011, 475 S., ISBN 978-3-593-39058-1, EUR 39,90.

Besprochen von Annette Weinke.

Kurz nach dem Ende der DDR erlebte die neue Bundesrepublik einen der größten Justizskandale ihrer jüngeren Geschichte. Während die Öffentlichkeit noch darüber debattierte, wie sich der bedrohlich ausweitende gewalttätige Rechtsextremismus am zweckmäßigsten bekämpfen ließ, machten zwei ältere Richter am Mannheimer Landgericht 1992 mit einer atemverschlagenten Urteilsbegründung gegen den NPD-Vorsitzenden und bekannten Holocaust-Leugner Günter Deckert auf sich aufmerksam. In kaum verhohlener Sympathie bescheinigten sie diesem, aus einer verantwortungsbewussten Haltung für sein Land gehandelt zu haben, als er auf einer ‚Revisionisten‘-Tagung gemeinsam mit dem notorischen ‚Negationisten‘ Fred Leuchter die Existenz von Gaskammern in Auschwitz anzweifelte. Die Empörung über dieses Urteil, die durch die anderthalb Jahre später ergangene Aufhebungsbegründung des Bundesgerichtshofs noch zusätzlich Nahrung bekam, führte dazu, dass der Gesetzgeber den Volksverhetzungsparagrafen § 130 StGB kurzerhand erweiterte. Seitdem wird nach dem Verbrechensbekämpfungsgesetz von 1994 mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bestraft, wer den nationalsozialistischen Völkermord in einer Weise billigt, leugnet oder verharmlost, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören. Paradoxerweise blieben jedoch die alten Bestimmungen des strafrechtlichen Ehrenschatzes unverändert (§§ 185 ff. StGB), die für Holocaust-Leugnung eine bis zu dreijährige Freiheitsstrafe vorsehen.

Die Gesetzesnovellierung zur ‚Auschwitz-Lüge‘ sowie die erneute Verschärfung aus Anlass des 60. Jahrestages des Kriegsendes bilden die vorläufigen Endpunkte langjähriger gesetzgeberischer Bemühungen, judenfeindliche Agitation mit den Mitteln des Strafrechts zu sanktionieren. In seiner Habilitationsschrift hat der Berliner Historiker Christoph Jahr dieses Phänomen nun erstmals in eine längere historische Perspektive gerückt, die sich über einen Zeitraum von mehr als hundert Jahren erstreckt, auf Deutschland fokussiert ist und vier aufeinanderfolgende politische Systeme in den Blick nimmt. Im Mittelpunkt seiner Untersuchung steht die Frage, ob und wie sich Politik, Justiz und Medienöffentlichkeit dem seit der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert verstärkt auftretenden Problem der modernen,

zunehmend vorwiegend rassistisch motivierten Judengegnerschaft gestellt haben. In diesem Sinne versteht sich die Arbeit zum einen als ein Beitrag zu einer kulturalistisch getönten Antisemitismusforschung, die sich verstärkt mit der Bedeutung des Antisemitismus als politisch-soziale Bewegung auseinandersetzt (S. 20).

Zum anderen knüpft sie aber auch an einen jüngeren, höchst innovativen Forschungstrend an, der den performativen Charakter des Rechts und dessen Rolle als „Generator, Transformator und Verstärker“ von politischen Einstellungen betont (S. 37). Wie etwa die Studien von Benjamin Hett, Daniel Siemens, Ann Goldberg oder Henning Grunwald gezeigt haben, geht es der neueren Rechtshistoriographie nicht mehr vorrangig darum, die – in vielen Fällen eklatant zu Tage tretende – Parteilichkeit von Richtern und Staatsanwälten anhand der Justizakten zu ‚beweisen‘ – so wie es eine noch stark von Ernst Fraenkel beeinflusste Schule zuvor getan hatte. Vielmehr hat in den letzten Jahren vor allem eine Reihe jüngerer Historiker versucht, das ursprünglich auf Foucault zurückgehende Modell einer liberalen „Gouvernementalität“, das auf den Vorstellungen individueller Freiheitsrechte, einer vom Staat weitgehend respektierten gesellschaftlich-ökonomischen Sphäre und „naturwüchsiger Prozesse“ gesellschaftlicher Selbstregulierung beruht, weiterzuentwickeln und für die Analyse politischer Kulturen fruchtbar zu machen.¹

Wie der Verfasser in seiner Einleitung zu Recht hervorhebt, kommt der politischen Strafjustiz in diesem Zusammenhang in mehrfacher Hinsicht eine herausgehobene Funktion zu: Einerseits bildete sich diese im 19. und 20. Jahrhundert als ein Kristallisationspunkt soziopolitischer Diskurse und Aushandlungsprozesse heraus, die vor allem um das Zusammenspiel von Normen, Legitimität, Rationalität und Effizienzkontrolle kreisten. Andererseits zeichnet sich der Strafprozess im Vergleich zum Zivilprozess durch einen besonders hohen Grad an juristischer Inszenierung und Ritualität aus (S. 36). Da die Performanz des Strafrechts somit in erster Linie darauf abzielt, die nichtjuristische Öffentlichkeit von der Glaubwürdigkeit und überindividuellen Objektivität der gerichtlichen Entscheidungen zu überzeugen, hat sich der Historiker dementsprechend auch für die methodologisch keinesfalls einfach zu beantwortende Frage zu interessieren, inwieweit die juristischen Grenzziehungen in Bezug auf den Antisemitismus von der Gesellschaft akzeptiert oder aber eben gerade nicht akzeptiert wurden.

Die Untersuchung besteht aus drei chronologischen Abschnitten. Nach einem kursorischen Überblick zur geschichtlichen Entwicklung des ‚liberalen Rechtsstaates‘ im 19. Jahrhundert, der spätestens im letzten Drittel zu einer ‚materiell entleerten Schrumpfform des liberalen ‚Justizstaats‘ verkam (S. 45), nimmt der Verfasser im ersten Teil seiner Arbeit die strafrechtlichen Reaktionen auf den populistischen, teilweise auch offen regierungsfeindlichen Antisemitismus im späten wilhelminischen Kaiserreich in den Blick. Maßgeblich für die Verfolgung antisemitischer Delikte waren zu dieser Zeit hauptsächlich drei Straftatbestände des

¹ Thomas Biebricher, Macht und Recht: Foucault, in: Sonja Buckel/Ralph Christensen/Andreas Fischer-Lescano (Hrsg.), Neue Theorien des Rechts, Stuttgart 2009 (2., neu bearb. Auflage), S. 135-155, S. 152 sowie Paula Diehl/Henning Grunwald/Thomas Scheffer/Christoph Wulf, Einleitung, in: dies. (Hrsg.), Performanz des Rechts. Inszenierung und Diskurs. Internationale Zeitschrift für Historische Anthropologie, Bd. 15 (2006), H. 1, S. 9-21.

Reichsstrafgesetzbuches in der Fassung von 1871: „Aufreizung zum Klassenhass“ (§ 130 StGB), „Gotteslästerung“ bzw. „Religionsbeschimpfung“ (§ 166 StGB) sowie „Beleidigung“ (§§ 185 ff.).

Symptomatisch für die weitgehend passive, bis an die Grenze der offenen Duldung gehende Haltung der preußischen Behörden war, dass – obwohl sich der organisierte Antisemitismus binnen kurzer Zeit zur „größten Bedrohung der politischen Ordnung des Kaiserreichs von rechts“ entwickelte (S. 240) – deren Aufmerksamkeit dennoch in erster Linie der strafrechtlichen Verfolgung der Sozialdemokratie galt. Nur in relativ wenigen Fällen wurden Exekutive und Judikative von Amts wegen aktiv, wenn es darum ging, jüdische Staatsbürger vor Diskriminierung zu schützen. Dies geschah aber nicht so sehr aus dem Bemühen heraus, ein Zeichen gegen die grassierende Judenfeindschaft zu setzen, sondern die Staatsautorität vor den Auswirkungen des sich zunehmend subversiver gebärdenden ‚Radauantisemitismus‘ zu bewahren. Da man in der Regel immer erst dann tätig wurde, wenn sich aus antisemitischen Hetzreden öffentliche Unruhen zu ergeben drohten, wirkten die juristischen Gegenmaßnahmen aus Sicht der Betroffenen, aber auch der interessierten Öffentlichkeit oftmals hilflos, sporadisch und wenig durchdacht. Hinzu kam, dass sich zumindest in Preußen frühzeitig eine Gleichsetzung des Judentums mit dem Linksliberalismus heraus gebildet hatte. Um die Liberalen als die einzigen Unterstützer ‚der Juden‘ da stehen zu lassen, nahmen daher sowohl die Konservativen als auch die Sozialdemokraten oftmals aus taktisch-utilitaristischen Motiven von einem energischeren Vorgehen gegen unverbesserliche Antisemiten wie Hermann Ahlwardt, Otto Böckel oder Walter Graf Pückler Abstand.

Abgesehen davon, dass die preußische Regierung mit ihrem inkonsequenten Gebrauch des strafrechtlichen Instrumentariums nur eine „relativ geringe Steuerungskompetenz“ bewies (S. 240), konnte dieses aber auch deshalb nicht wirksam werden, weil es für die Bekämpfung antisemitischer Bewegungen im Ganzen gesehen unbrauchbar war. Da änderte es nichts, dass das Leipziger Reichsgericht 1899 – nachdem der *Centralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens* mit Strafanzeigen auf die Umtriebe des „Dreschgrafen“ reagiert hatte – den „Klassen“-Status der deutschen Juden anerkannte, wodurch Pücklers Verfolgung nach § 130 StGB möglich wurde. Wie der Verfasser resümiert, erwies sich auch dieser juristische Sieg als ein ‚Pyrrhussieg‘ für die deutschen Juden. Denn auch die höchstrichterliche Rechtsprechung zementierte letztlich nur eine unter den wilhelminischen Eliten weit verbreitete Vorstellung, der zufolge der zügellose, bewusst normverletzende ‚Radauantisemitismus‘ strafrechtlich zu verfolgen sei, während der gemäßigte ‚Salonantisemitismus‘ als legitime Antwort auf die angeblichen Verfehlungen des Judentums galt.

In der Weimar-Historiographie hat sich lange Zeit die Auffassung gehalten, verfassungsmäßige Defizite hätten zu einer gewissen strukturellen Wehrlosigkeit der Republik geführt. Ebenso wird davon ausgegangen, die Justiz habe bei der Abwehr verfassungsfeindlicher Bestrebungen versagt. Diesen Befunden schließt sich der Verfasser zwar teilweise an. Doch gleichzeitig konstatiert er, dass das „pauschale

Bild von der ‚Selbstpreisgabe einer Demokratie‘“ einer differenzierenden Korrektur bedürfe (S. 256). Als Lackmустest für die Bekämpfung des Antisemitismus sollte sich vor allem die Frage erweisen, inwieweit das von der politischen Rechten evozierte Schlagwort der „Judenrepublik“ von den Behörden als fundamentaler Angriff auf das demokratische Staatswesen und Verstoß gegen das Republik-schutzgesetz vom 21. Juli 1922 verstanden und entsprechend geahndet wurde. Anhand einer Gegenüberstellung von Urteilen des Reichsgerichts und des Preußischen Staatsgerichtshofs macht Jahr deutlich, dass die Rechtsprechung hier durchaus über erhebliche Interpretationsspielräume verfügte. Dass die konsequente Kopplung von Antisemitismus, Hass auf die Republik und Demokratieverachtung, wie sie zumindest der Staatsgerichtshof in seinen Urteilsbegründungen praktizierte, bei den nachgeordneten Gerichten dennoch nicht verfiel, hing im Wesentlichen mit dem ‚Eigensinn‘ der Weimarer Staatsanwälte und Richter zusammen (S. 318). Denn jetzt lag die Behandlung von Staatsschutzdelikten in den Händen einer Juristengeneration, die bereits an den Universitäten und in studentischen Verbindungen intensiv mit antisemitischem Gedankengut in Berührung gekommen war. Dies stellte auch ein wesentlicher Grund dafür dar, dass die Justiz nach 1933 dem staatlichen Antisemitismus kaum Widerstand entgegen setzte und dieser bereits in Friedenszeiten sein staats- und gesellschaftszerstörerisches Potenzial voll entfalten konnte.

Es spricht für die bereits vielfach diagnostizierten Ungleichzeitigkeiten der bundesrepublikanischen Wandlungsgeschichte, dass das nach 1945 weiterhin bestehende Problem des Antisemitismus – welches sich im Nach-Holocaust-Zeitalter allerdings vorwiegend in einer spezifischen Täter-Opfer-Umkehr manifestierte – vom westdeutschen Gesetzgeber nur in einer höchst unvollkommenen und widersprüchlichen Weise angegangen wurde. Grundsätzlich zeichnete sich die Situation daher durch eine Gemengelage aus „antisemitischen Stereotypen“, halbherzig vorgenommenen „anti-antisemitischen Normsetzungen“ und einem „verordneten Philosemitismus“ aus (S. 320). Symptomatisch für die Weigerung der meisten Parlamentarier, sich mit der virulenten Frage einer strafrechtlichen Kriminalisierung von antijüdischer Agitation und der Aufstachelung zum Rassenhass zu befassen, war die Tatsache, dass mit Ausnahme des KPD-Abgeordneten Hugo Paul alle anderen Mitglieder des Parlamentarischen Rats eine entsprechende Ergänzung des Grundgesetzes für überflüssig hielten. Ungeachtet des Bekenntnisses, die richtigen ‚geschichtlichen Lektionen‘ aus dem Untergang Weimars ziehen zu wollen, wollte eine Mehrheit der Abgeordneten das Konzept einer ‚wehrhaften Demokratie‘ ausschließlich mit einem vagen Antitotalitarismus, nicht aber mit einer generalpräventiven Frontstellung gegen den Antisemitismus verknüpft sehen. Erst als sich Ende der fünfziger Jahre aufgrund einiger aufsehenerregender Skandale ein Bewusstsein für die anhaltende Demokratiegefährdung durch antisemitische Bestrebungen einstellte, griff der Bundestag zu der etatistischen Notlösung, den alten § 130 zu einem „Sondergesetz zum Schutz der Juden vor antisemitischer Agitation“ auszubauen (S. 380).

Beim Lesen dieser konzeptionell wohldurchdachten, empirisch fundierten und argumentativ überwiegend überzeugenden Arbeit stellt sich unwillkürlich die Frage ein, warum die Geschichtswissenschaft die juristische Ahndung antisemitisch motivierter Delikte nicht schon vor langer Zeit aufgegriffen hat. Ein möglicher Grund dafür könnte sein, dass es sich um ein äußerst kompliziertes und inhaltlich schwierig zu vermittelndes Thema handelt, das den einen oder anderen Historiker abgeschreckt haben mag. Obwohl dieses Buches somit alles andere als leichte Kost ist, hat Jahr es vorzüglich verstanden, die politischen, gesellschaftlichen und juristischen Dimensionen der Problematik auf der Grundlage neu erschlossener Quellen deutlich zu machen. Die Untersuchung eignet sich daher nicht nur als Standardlektüre für Forschungen zur juristischen Zeitgeschichte, sondern stellt auch eine unverzichtbare Grundlage für Arbeiten zur historischen Entwicklung politischer Vorurteile und Mentalitäten dar.

Ungeachtet dieser unbestreitbaren Vorzüge weist die Studie allerdings auch einige unübersehbare Schwächen auf, die hier zumindest knapp angerissen werden sollen. Zuerst zum wichtigsten Kritikpunkt, der den vom Verfasser gewählten Untersuchungszeitraum betrifft. So hat sich der Rezensentin auch nach der Lektüre dieser wichtigen Längsschnittuntersuchung nicht erschlossen, warum er seine Betrachtung bereits im Jahr 1960 enden lässt. Man kann sicherlich darüber streiten, ob es angesichts der eingangs angesprochenen Entwicklungen nicht angemessener gewesen wäre, auch die ersten Jahre nach Wiedererlangung der deutschen Einheit miteinzubeziehen. Im Gegensatz zu Jahr, der die Vorgänge des Jahres 1960 als „Endpunkt“ der juristischen Bekämpfung des Antisemitismus begreift (S. 380), kann man – in Anlehnung an Forscher wie Lawrence Douglas, Eric Stein oder Juliane Wetzel – jedoch argumentieren, dass diese wohl eher Übergangsetappen für eine nun anbrechende, auch mit juristischen Mitteln ausgefochtene Phase des Erinnerungskampfes waren, die ihren vorläufigen Höhepunkt in dem 1985 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetz gegen die ‚Auschwitz-Lüge‘ fand.

Es wurde bereits erwähnt, dass für Jahr das Phänomen des richterlichen ‚Eigensinns‘ ein wichtiger Erklärungsfaktor darstellt, ohne den sowohl die Fortschritte als auch immer wieder zu verzeichnenden Rückschläge bei der Ahndung antisemitischer Delikte nicht zu verstehen sind. Angesichts dessen fällt auf, dass er diesen zentralen Aspekt ausgerechnet im letzten Teil seiner Untersuchung weitgehend aus dem Blick verliert. Besonders störend fällt dies beispielsweise dort ins Gewicht, wo Jahr zwar einerseits minutiös beschreibt, wie der dritte BGH-Strafsenat den Untergerichten die Leviten liest, weil sie im Schlagwort der „jüdisch-kommunistischen Verschwörung“ keine Kollektivbeleidigung der Juden erkennen wollen, er jedoch unkommentiert lässt, dass es sich bei dem Senatsvorsitzenden Heinrich Jagusch um einen früheren Spitzel der NS-Betriebszellenorganisation handelte. Obwohl sich in den letzten Jahren auch in Bezug auf die westdeutsche Rechtsprechung der fünfziger und sechziger Jahre das Bild einer „weitgreifenden Ablehnung der kulturellen Moderne“ (Ulrich Herbert) mehr und mehr verdichtet hat, ist weiterhin erklärungsbedürftig, warum wichtige Grundsatzurteile zur Verbindung

von demokratischer Freiheit und Menschenrechtsschutz von in Deutschland lebenden Juden ausgerechnet aus der Feder ehemaliger NS-Juristen stammten.

Schließlich sei noch ein dritter Punkt erwähnt, der sich ebenfalls auf die Darstellung der Nachkriegszeit bezieht. Während insbesondere im letzten Kapitel vielfach auf Vorgänge Bezug genommen wird, die der Leser bereits aus anderen Zusammenhängen kennt, hat sich der Autor bei deren Kontextualisierung eher auf das Nötigste beschränkt. Auch hier sei ein Beispiel zur Verdeutlichung angeführt: Um die Haltung der deutschen Juden zur staatlichen Bekämpfung des Antisemitismus zu erkunden, reicht es nicht aus, einige öffentliche Stellungnahmen von Verbandsvertretern aneinander zu reihen, die angeblich die ‚jüdische‘ Position zum Problem wiedergeben. Anzunehmen ist vielmehr ein Kontrast zwischen offiziellen und inoffiziellen Diskursen, die in ihren jeweiligen Codierungen zu analysieren wären, wenn man die Vielschichtigkeiten und Verästelungen des deutsch-jüdischen Dialogs über dieses Thema angemessen erfassen will.

Hinsichtlich der Gesamtbewertung kann man daher zu dem Fazit kommen, dass Jahr zwar mit seiner Studie ein solides Fundament gelegt hat, dass aber vor allem die Nachkriegsjahrzehnte noch einer weiteren Erforschung harren. Dies betrifft nicht nur die Geschichte der alliierten Besatzungszonen, sondern auch die von Bundesrepublik und DDR.

Zitiervorschlag Annette Weinke: Rezension zu: Christoph Jahr: *Antisemitismus vor Gericht. Debatten über die juristische Ahndung judenfeindlicher Agitation in Deutschland (1879-1960)*, in: *MEDAON – Magazin für jüdisches Leben in Forschung und Bildung*, 6. Jg., 2012, Nr. 11, S. 1-6, online unter http://www.medaon.de/pdf/MEDAON_11_Weinke.pdf [dd.mm.yyyy].

Zur Rezensentin Annette Weinke ist Historikerin; seit 2006 wissenschaftliche Mitarbeiterin der Forschungsstelle Ludwigsburg und seit 2010 wissenschaftliche Assistentin am Lehrstuhl für Neuere und Neueste Geschichte der Friedrich-Schiller-Universität Jena; Forschungsschwerpunkte u. a. Nachgeschichte des Nationalsozialismus in beiden deutschen Teilstaaten mit Schwerpunkt juristischer Umgang mit NS- und Kriegsverbrechen.